

Dr. U. Paschen QM-Beratung  
in Medizin und Wissenschaft  
Anlage 6 zur Verfahrensanweisung 2.3.3



## **Anschreiben für Mitarbeiter**

Letzte Änderung:  
14.02.20

Wiederholt wurde gefragt, wie verbindlich Arbeitsanweisungen, Methodenvorschriften oder Behandlungsmuster sind. Oder anders: Sind diese Dokumenten so etwas wie Dienstweisungen oder Verordnungen? Was, wenn man von den Behandlungsmustern abweicht? Hat anderes Vorgehen arbeitsrechtliche Konsequenzen? Mit haftungsrechtlichen Problemen für die Ärzte?

Arbeitsanweisungen und Behandlungsmuster sind Gedächtnisstützen und Diskussionsunterlagen für die interne Ablauforganisation. Man fasst sie am besten so auf wie Gebrauchsanweisungen für Geräte. Sie sollen dem Anwender bei der Erledigung seiner Aufgabe nützen, ihm die Arbeit erleichtern und ihn in seinem Tun sicherer machen. Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen soll auch „ohne viele Worte“ erfolgen können.

Natürlich kann ein Muster nicht jeden individuellen Fall abdecken. Behandlungsmuster müssen im Einzelfall immer ergänzt oder konkretisiert, eben dem individuellen Patienten angemessen gestaltet (konfiguriert) werden.

Natürlich ist der behandelnde Arzt für die jeweils durchgeführte Behandlung weiterhin selbst verantwortlich. Wenn er dabei (wie bisher) einem im Hause üblichen Behandlungsmuster folgt, so deshalb, weil er damit am meisten Erfahrung gesammelt hat, die Zusammenarbeit am ehesten reibungslos gestaltet werden kann und er so leichter nachweisen kann, dass er seiner besonderen Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Durchführung des Verfahrens nachgekommen ist. Er kann, ja er muss sogar von dem üblichen Schema abweichen, wenn der besondere Fall des Patienten das erfordert. Kein Fehler, kein Schaden wird dadurch geringer, dass man sich auf „Dienst nach Vorschrift“ beruft.

Wie immer muss der Arzt seine Entscheidung begründen und sie in der Krankenakte notieren, um sich auch nach längerer Zeit an die eigenen Überlegungen erinnern zu können. Verfügt er über ein Behandlungsmuster, braucht er nur noch die Abweichungen ausführlich zu begründen. Soweit er nach dem Muster verfahren ist, kann er sich auf einen Verweis beschränken. Insoweit ändern

Behandlungsmuster an der haftungsrechtlichen Lage nichts. Sie erleichtern den Nachweis der besonderen Sorgfalt nur erheblich.

Ständige Abweichungen von dem Behandlungsmuster, womöglich immer an den gleichen Punkten, machen jedoch keinen Sinn: Sie müssen den Anstoß geben, das Behandlungsmuster zu überdenken und ggf. zu ändern, sonst geht der Effekt der Arbeitserleichterung verloren. Warum sollte man erst Regeln aufstellen, von denen man dann doch abweicht? Klüger scheint es, die Regeln dem tatsächlichen Verhalten anzupassen.

Der Krankenhausträger hat in der Behandlung der Patienten gegenüber den Ärzten kein Weisungsrecht. Deswegen können die Arbeitsanweisungen und Behandlungsmuster auch keine Verordnungen oder Dienstanweisungen sein. Die Behandlungsmuster sind für den Träger „nur“ nützliche Instrumente - ohne Rechtscharakter. Der Träger nutzt die Dokumente für den Nachweis, dass er seinen Organisationspflichten nachgekommen ist. Er kann fragen, warum im Einzelfall von der Regel abgewichen wurde und darf eine plausible Antwort erwarten. Bei regelmäßigen Abweichungen wird er die Änderung des Behandlungsmusters erwarten. Er kann aber wie bisher nur dann arbeitsrechtlich gegen einen Arzt vorgehen, wenn dieser gegen berufliche Sorgfaltspflichten verstößt. Folgt der Arzt dem Behandlungsmuster, wird man ihm trotz eines möglichen Fehlers kaum eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorhalten können. Bei Abweichungen vom Behandlungsmuster wird man vom Arzt jedoch Begründungen für sein Verhalten erwarten dürfen.

Wir möchten hier betonen, dass nicht alles Aufgeschriebene auch eine Vorschrift ist. Bei technischen Aufzeichnungen in Gebrauchsanleitungen, Bauanleitungen oder bei einfachen Zeichenschablonen fragt niemand nach der Verbindlichkeit. Man geht davon aus, dass sie sinnvoll sind und man gut tut, ihnen zu folgen. Wer ein Haus bauen will, tut gut daran, sich an die Bauanweisung seines Architekten zu halten. Wenn er ein anderes Haus haben will, muss er eine andere Bauanleitung wählen.

---

W:\Aktiv\GHP\2.3.KON\2.3.03\_06\_QM\_Anschreiben Mitarbeiter.doc

Hamburg, den 14.02.2020

U. Paschen